

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen. S. 497.

(Nr. 1190.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8.300.000 Mark. Vom 17. Mai 1877.

Auf Grund der durch das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18), durch das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) und durch das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) mir erteilten Ermächtigung habe ich bestimmt, daß verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von acht Millionen dreihunderttausend Mark, und zwar in Abschnitten von je eintausend, zehntausend, fünfzigtausend und einhunderttausend Mark (Serie XI der Reichs-Schatzanweisungen vom Jahre 1877), nämlich sechs Millionen dreihunderttausend Mark an Stelle der laut Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 40) zur Bestreitung von einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung ausgefertigten, am 25. d. M. fällig werdenden Reichs-Schatzanweisungen (Serie I von 1877) und ferner zwei Millionen Mark zur Bestreitung von einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schatzanweisungen habe ich auf drei Prozent für das Jahr, und die Dauer ihrer Umlaufzeit auf drei Monate, nämlich vom 21. Mai bis 21. August 1877 festgesetzt.

Die Reichsschuldenverwaltung ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 17. Mai 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

Her ausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. v. Deder).